

**Richtlinien  
über die Verleihung von Ehrengaben  
durch die Stadt Erkrath  
vom 27.06.1996**

**§1**

Die Stadt Erkrath hält zur besonderen Ehrung die nachstehenden Ehrengaben bereit:

- a) Ehrenmedaillen in Silber
- b) sonstige Ehrengaben

**§2**

Die Ehrengaben werden für besondere Verdienste und Leistungen zum Wohle der Stadt Erkrath und seiner Bürger verliehen. Durch die Verleihung soll der Anerkennung der Leistungen in sichtbarer Form Ausdruck verliehen werden.

**§3**

Vorschlagsberechtigt für die Vergabe der Ehrengaben sind:

- der Bürgermeister
- die Fraktionen des Rates
- der Stadtdirektor.

**§4**

Der Rat der Stadt Erkrath beschließt über die Vorschläge zur Verleihung von Ehrengaben in nichtöffentlicher Sitzung.

**§5**

Über die Verleihung der Ehrenmedaille in Silber wird eine Urkunde angefertigt.  
Die Urkunde wird durch Bürgermeister und Stadtdirektor unterzeichnet.

**§6**

Die vom Rat verliehenen Ehrengaben werden durch den Bürgermeister in feierlicher Form verliehen.

**§7**

Die Richtlinien über die Verleihung von Ehrengaben durch die Stadt Erkrath treten am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Verleihung von Ehrengaben vom 01.09.1984 außer Kraft.

Der Rat der Stadt Erkrath hat diese Neufassung der Richtlinien in seiner Sitzung am 27.06.1996 beschlossen.